

Name:

KV-Nr.: 2149

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dienststelle PP Duisburg Düsseldorfer Str. 161-163 47053 Duisburg Tel: 0203 / 870-0

Aktenzeichen 508000-063742-21/1		
Sammelaktenzeichen	Datum 03.10.2021	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Schneider, PK'in		
Sachbearbeitung Telefon 0203/870-0	Nebenstelle -451	Fax -458

Einsatzbericht:

Am 03.10.2021 gegen 01:45 Uhr erhielten wir (POK Chopra / PK'in Schneider) folgenden Funkeinsatz:

„Brand eines Altkleidercontainers auf Höhe der Düsseldorfer Straße 90 in Duisburg.“

Bei der Düsseldorfer Straße handelt es sich um eine dicht besiedelte Straße einer Wohngegend. Am Ende der Straße stehen direkt vor einem Park mehrere Altglascontainer sowie ein Altkleidercontainer.

Bei unserem Eintreffen um 01:50 Uhr war bereits ein Löschzug der Berufsfeuerwehr eingetroffen. Der Altkleidercontainer war bereits durch die Feuerwehr geöffnet worden. Vor diesem befanden sich diverse Kleidungsstücke, welche augenscheinlich durch den Brand beschädigt waren. Der Altkleidercontainer wies sowohl von außen als auch von innen Rußanhaftungen auf.

Die Personen

Marvin Heipel

Geboren am 14.05.1980 in Malmö / Schweden
deutscher Staatsangehöriger
wohnhaft Düsseldorfer Straße 83, 47051 Duisburg

Diego Santos

Geboren am 24.09.1999 in Essen
deutscher Staatsangehöriger
wohnhaft Blücherstr. 11, 47053 Duisburg

wurden vor Ort angetroffen.

Herr Heipel machte, nach erfolgter Zeugenbelehrung, folgende Angaben zum Sachverhalt:

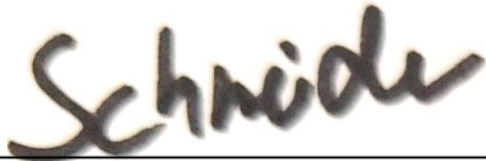
„Ich bin ein Anwohner und habe bereits öfter gehört, dass mehrere junge Personen sich nachts an dem Container aufhalten und lautstark feiern. Heute Nacht habe ich ein Knistern wahrgenommen und beschlossen, der Sache auf den Grund zu gehen. Ich bin daher in Richtung der Container gelaufen. Dort sah ich, dass der Altkleidercontainer brannte und sich 3-4 Personen von den Containern in meine Richtung bewegten. Ich schnappte mir einen aus der Menge – es handelt sich um den jungen Mann, der neben mir steht. Die anderen konnten entkommen. Ich hielt den Mann fest und habe dann erst einmal ganz ruhig mit ihm geredet und ihn gebeten, mir zu sagen, was hier los ist. Er hat sich dann aber geweigert, mich angegrinst und gesagt, er wisse von nichts. Daraufhin bin ich wirklich wütend geworden, habe ihn am Kragen gepackt, ihm eine Ohrfeige verpasst und ihn angeschrien, er solle mir nicht so einen Mist erzählen.“

Der Zeuge wurde sodann über sein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO belehrt. Er erklärte:

„Ich möchte weiter aussagen. Nachdem ich ihm die Ohrfeige verpasste, hat er dann eingeräumt, dass er den Container angezündet hat. Er gab weiter an, dass er und seine Freunde in der Nähe des Containers Shisha geraucht haben. Da sei er auf die Idee gekommen, die Kohle in den Container zu werfen. Er habe gedacht, es sei lustig, wenn der Container brennt.“

Daraufhin wurde Herr Santos ordnungsgemäß als Beschuldigter belehrt und erklärte:

„Ich habe mit der ganzen Sache nichts zu tun. Was der Mann gerade gesagt hat, ist nicht wahr. Meine Freunde, Achim Zimmermann und Yusuf Arslan, haben dort Shisha geraucht. Achim und Yusuf haben die Shisha anschließend abgebaut und die Shisha-Kohle entsorgt. Wohin sie die Kohle gelegt haben und ob die Kohle das Feuer verursacht hat, kann ich Ihnen nicht sagen. Auf einmal kam dieser Mann – Herr Heipel – angerannt und ich bin weggerannt. Die anderen konnten entkommen. Herr Heipel hielt mich dann fest und schlug mir ins Gesicht, dabei habe ich überhaupt nichts gemacht. Er hätte besser die anderen festhalten sollen.“



PK'in Schneider

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Feuerwehr-Einsatzberichts wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus diesem keine weiteren Informationen ergeben, die für die Fallbearbeitung von Bedeutung sind.

Es ist weiter davon auszugehen, dass Marvin Heipel vor Ort ordnungsgemäß belehrt wurde und für den 04.10.2021 ordnungsgemäß zur Vernehmung auf das Polizeipräsidium Duisburg vorgeladen wurde.

Von einem Abdruck des Protokolls über die Vernehmung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass er die Angaben aus seiner Erstvernehmung vor Ort bestätigt und darüber hinaus keine weiteren Angaben gemacht hat, die über die Angaben aus der Erstvernehmung hinausgehen.

Es ist weiter davon auszugehen, dass das Verfahren gegen Marvin Heipel ordnungsgemäß abgetrennt worden ist und dieses Verfahren im weiteren Verlauf mit ordnungsgemäß erlassenen Gerichtsbeschluss gegen die Auflage einer Zahlung von 2.000 € gemäß § 153a II StPO vorläufig eingestellt worden ist. Ferner ist davon auszugehen, dass das Verfahren gegen Marvin Heipel – nach Zahlung der Geldauflage – zwischenzeitlich endgültig eingestellt worden ist.

Es ist schließlich davon auszugehen, dass der allgemein vereidigte Brandsachverständige Dipl.-Ing. Dr. Markus Frobel mit der Erstellung eines Brandgutachtens ordnungsgemäß beauftragt worden ist.

Dienststelle PP Duisburg Düsseldorfer Str. 161-163 47053 Duisburg Tel: 0203 / 870-0

Aktenzeichen 508000-063742-21/1		
Sammelaktenzeichen	Datum 04.10.2021	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Hadruga, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 0203/870-0	Nebenstelle -631	Fax -638

Vermerk:

1.

Achim ZIMMERMANN, geb. am 19.02.1995 in München, wohnhaft Bachstraße 5, 47053 Duisburg und Yusuf ARSLAN, geb. am 15.03.1995 in Duisburg, wohnhaft Friedenstraße 1, 47053 Duisburg werden aufgrund der Aussage des Beschuldigten SANTOS als Mitbeschuldigte erfasst. Beide wurden mit Schreiben vom 04.10.2021 zur Beschuldigtenvernehmung am 12.10.2021 um 10:00 Uhr bzw. 13:00 Uhr geladen.

2.

Der Beschuldigte SANTOS wurde ebenfalls mit Schreiben vom 04.10.2021 zur Beschuldigtenvernehmung am 12.10.2021 um 15:00 Uhr geladen.

3.

Der Altkleidercontainer an der Düsseldorfer Straße 90 in 47051 Duisburg wird durch die Stadt Duisburg betrieben. Die seitens der Bürger und Bürgerinnen ausgesonderten Kleidungsstücke werden in dem durch die Stadt Duisburg aufgestellten Container aufbewahrt und gesammelt. Anschließend werden die gesamten Kleidungsstücke umsatzbringend weiterverkauft. Der entsprechende Ertrag soll im Wege der Gegenfinanzierung in die Kalkulation der Abfallgebühren eingeführt werden.



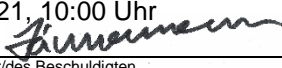

KOK Hadruga

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass KOK Hadruga die Nutzung des Altkleidercontainers in dem Vermerk vom 04.10.2021 inhaltlich zutreffend und vollständig wiedergegeben hat.
--

Dienststelle PP Duisburg Düsseldorfer Str. 161-163 47053 Duisburg Tel: 0203 / 870-0

Aktenzeichen 508000-063742-21/1		
Sammelaktenzeichen	Datum 12.10.2021	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Hadruga, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 0203/870-0	Nebenstelle -631	Fax -638

Beschuldigtenvernehmung Erwachsener
Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.
Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf [...]
[...]
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des ordnungsgemäß eröffneten Tatvorwurfs sowie der ordnungsgemäß erfolgten Beschuldigtenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 12.10.2021, 10:00 Uhr 	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch: 
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamten/des Beamten

Name Zimmermann		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) Achim	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 19.02.1995	Geburtsort/-kreis/-staat München	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf arbeitslos	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Meldeanschrift Bachstraße 5, 47053 Duisburg			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde)			

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat	b) gegenwärtig	erwerbslos/arbeitslos seit:
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPartG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf		
Kinder (Anzahl und Alter) keine		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden)		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben)		

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

„Ich will aussagen.“

Zur Sache:

„In den Nächten von Samstag auf Sonntag treffen wir, also Yusuf, Diego und ich, uns regelmäßig am Park an der Düsseldorfer Straße. Genauer gesagt sind dort neben Altglascontainern und einem Altkleidercontainer ein paar Bänke. Auf diesen Bänken sitzen wir meistens und ‚chillen‘. So war es auch in der Nacht vom 02.10.2021 auf den 03.10.2021. Wir, also Yusuf, Diego und ich, trafen uns mal wieder dort, um ‚abzuhängen‘. Ich brachte meine Shisha mit und wir saßen dort und rauchten Shisha. Es ist so, dass die Shisha einen Behälter hat, den man mit speziellem Shisha-Tabak befüllt. Anschließend legt man ein Stück Kohle auf ein Gitter über das Tabakbehältnis und zündet die Kohle an. So war es auch an diesem Abend. Als der Tabak verbraucht war, entschieden wir uns, nach Hause zu gehen. Ich legte die Kohle mittels einer Metallzange neben dem Altkleidercontainer auf den Asphalt, damit diese abkühlen konnte und packte die Shisha in meinen Rucksack. Die Kohle glühte noch und war sehr heiß. Währenddessen hob Diego dann plötzlich mit der von mir mitgebrachten Zange die Kohle vom Boden auf und warf sie in den Altkleidercontainer. Es ging alles so schnell. Ich fragte ihn, warum er das gemacht hat. Er sagte, es sei doch lustig, wenn der Container brennen würde. Dann kam auch schon ein Anwohner wütend angerannt und ich bekam Angst. Wir sind dann schnell weggerannt.“

Auf Nachfrage:

„Warum Diego an dem Tatabend meinen Namen erwähnt hat und gesagt hat, nur Yusuf und ich hätten Shisha geraucht, kann ich nicht verstehen. Ich dachte immer, wir wären Freunde und jetzt erzählt er einfach so einen Mist gegenüber der Polizei, sodass gegen mich auch ermittelt wird. So ein Verhalten finde ich nicht gut.“

Ende der Vernehmung 12.10.2021, 10:48 Uhr
--

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung
(sofern erforderlich)Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben


Hadruga, KOK


 Unterschrift Dolmetscher(in)





Achim Zimmermann

Dienststelle PP Duisburg Düsseldorfer Str. 161-163 47053 Duisburg Tel: 0203 / 870-0

Aktenzeichen 508000-063742-21/1		
Sammelaktenzeichen	Datum 12.10.2021	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Hadruga, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 0203/870-0	Nebenstelle -631	Fax -638

<u>Beschuldigtenvernehmung</u> Erwachsener
Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.
Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf [...]
[...]
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des ordnungsgemäß eröffneten Tatvorwurfs sowie der ordnungsgemäß erfolgten Beschuldigtenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 12.10.2021, 13:00 Uhr 	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch: 
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamten/des Beamten

Name Arslan		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) Yusuf	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 15.03.1995	Geburtsort/-kreis/-staat Duisburg	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf arbeitslos	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Meldeanschrift Friedenstraße 1, 47053 Duisburg			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde)			

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat b) gegenwärtig erwerbslos/arbeitslos seit:		
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPartG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf		
Kinder (Anzahl und Alter) keine		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden)		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben)		

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

„Ich will aussagen.“

Zur Sache:

„Am 03.10.2021 saßen Achim, Diego und ich an der Düsseldorfer Straße auf einer Bank und rauchten Shisha. Das ist unser Stammplatz. Wir treffen uns regelmäßig am Wochenende dort. So haben wir es auch in der Tatnacht gemacht. Als wir gerade nach Hause gehen wollten, nahm Diego die noch brennende Kohle und warf sie in den Altkleidercontainer. Er lachte dabei und sagte, es sei doch lustig, wenn der Container brennen würde. Ich fand die ganze Aktion eine ziemlich dämliche Idee und war sauer. Als ich ihn gerade zur Rede stellen wollte, kam auch schon ein Anwohner wütend angerannt. Ich wollte in die ganze Sache nicht mit reingezogen werden. Ich bin dann schnell weggerannt.“

Auf Nachfrage:

„Dass Diego an dem Tatabend meinen Namen erwähnt hat und deswegen jetzt auch gegen mich ermittelt wird, macht mich immer noch sehr sauer.“

Ende der Vernehmung 12.10.2021, 13:55 Uhr
--

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung
(sofern erforderlich)Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben


Hadruga, KOK



Unterschrift Dolmetscher(in)



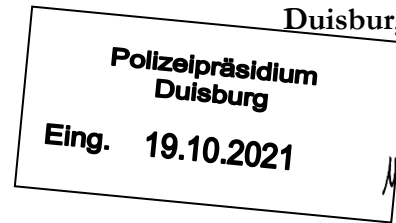
Yusuf Arslan

<u>Hinweis des LJPA:</u> Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte Santos trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Beschuldigtenvernehmung am 12.10.2021 erschienen ist.
--

Dipl.-Ing. Dr. Markus Frobels
 Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Brandschäden
 Düsseldorfer Str. 73, 47051 Duisburg

Sachverständigengutachten

Brandobjekt: Düsseldorfer Straße 90, 47051 Duisburg



I. Tatsächliche Feststellungen: [...]

II. Brandtechnische Bewertung: [...]

III. Zusammenfassendes Ergebnis:

Nach Untersuchung des Altkleidercontainers an der Anschrift Düsseldorfer Straße 90 in 47051 Duisburg ist der Unterzeichner zu folgenden Ergebnissen gelangt:

- Durch den Brand am 03.10.2021 kam es zu einer starken Rauchentwicklung, die zu Rußanhaftungen auf der Innen- sowie Außenseite des Containers führte. Nach Entfernung der Rußanhaftungen kann dieser wieder bestimmungsgemäß genutzt werden.
- Die Kleidungsstücke in dem Altkleidercontainer haben vollständig Feuer gefangen und brannten ohne Zündquelle eigenständig weiter. Die Kleidungsstücke wurden so vollständig in ihrer Substanz beschädigt, dass diese insgesamt zerstört wurde. Es bleibt nur noch die Entsorgung.
- Ausgangspunkt des Feuers war ein Stück Kohle in dem Altkleidercontainer.
- Das Feuer wäre grundsätzlich bei ungehindertem Lauf in seiner Intensität und Hitze in der Lage gewesen, auf den anliegenden Park oder die anliegenden Wohnhäuser überzugreifen. Eine Gefahr des Übergreifens bestand aufgrund der rechtzeitigen Entdeckung allerdings im konkreten Fall zu keinem Zeitpunkt. Eine tödliche Gefahr für die Anwohner bestand ebenfalls nicht.

Das Gutachten habe ich nach bestem Wissen und Gewissen erstattet.

Frobels

Dr. Frobels

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der weiteren Ausführungen des Gutachtens vom 19.10.2021 („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die getroffenen Feststellungen auf der Grundlage zutreffend ermittelter Tatsachen erfolgt, nachvollziehbar und plausibel sind und das dargestellte, zusammenfassende Ergebnis im Einzelnen begründen.

Es ist weiter davon auszugehen, dass das Verfahren mit Abschlussvermerk vom 28.10.2021 – von dessen Abdruck zu Prüfungszwecken abgesehen wird – vom Polizeipräsidium Duisburg an die Staatsanwaltschaft Duisburg übersandt worden und dort am 28.10.2021 eingegangen ist und unter dem Aktenzeichen 155 Js 420/21 geführt wird. Zuständige Dezernentin ist Staatsanwältin Musers.

Es ist weiter davon auszugehen, dass das Verfahren gegen die Beschuldigten Zimmermann und Arslan ordnungsgemäß abgetrennt wurde und diese gesondert verfolgt werden.

Ferner ist davon auszugehen, dass sich Rechtsanwalt Jansen mit Schriftsatz vom 02.11.2021, bei der Staatsanwaltschaft Duisburg eingegangen am selben Tag, unter Vorlage einer ordnungsgemäßen Vollmacht für den Beschuldigten Santos ordnungsgemäß bestellt und Akteneinsicht beantragt hat, die ihm in der Folge antrags- und ordnungsgemäß gewährt worden ist.

Michael Jansen
Fachanwalt für Strafrecht

Helmholtzstr. 97, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208/372290, Fax: 0208/372291, büro@jansen.de

An die
Staatsanwaltschaft Duisburg
Koloniestr. 72
47057 Duisburg



Mein Zeichen: 180/21
08.11.2021

In dem
Ermittlungsverfahren gegen Diego Santos (Az. 155 Js 420/21)

danke ich für die gewährte Akteneinsicht und reiche die Akte anliegend zu meiner Entlastung zurück.

Mein Mandant wird auf mein Anraten hin keine Einlassung abgeben und von seinem Schweigerecht Gebrauch machen. In der Sache wird ausdrücklich Widerspruch gegen die Verwertung der Aussage des Zeugen Heipel erhoben. Der Zeuge hat sich zum Ermittler aufgeschwungen und überdies unlautere Vernehmungspraktiken angewandt. Seine Aussage ist demgemäß unverwertbar.

Falls die Staatsanwaltschaft eine Strafbarkeit meines Mandanten annehmen sollte, wird hilfsweise darauf hingewiesen, dass es sich offensichtlich um einen minder schweren Fall handelt. Es muss hierbei beachtet werden, dass niemals eine Gefahr für andere Menschen bestand.

Mit freundlichen Grüßen


Jansen

Vermerk für die Bearbeitung

Der Sachverhalt ist bezüglich des **Beschuldigten Santos** aus staatsanwaltschaftlicher Sicht zu begutachten und insoweit die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

09.11.2021.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.

Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände außerhalb des StGB sind **nicht** zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung sind bei der Bearbeitung **nicht** zu berücksichtigen.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW) **nicht** zu berücksichtigen.

Von den §§ 153 bis 154e, 407 ff. StPO ist **kein Gebrauch** zu machen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.

Die Vorschriften über die Verpflichtung für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§§ 130d ZPO, 32d StPO, 55d VwGO) sind bei der Bearbeitung **nicht** zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, sofern sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Duisburg gegeben sind;
- der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten **Santos** vom 09.11.2021 keine Eintragungen aufweist.

Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Duisburg sowie des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2149

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Materiell-rechtliches Gutachten:

Zu prüfen ist, ob ein hinreichender Tatverdacht gem. **§§ 170 I, 203 StPO** gegen den Beschuldigten Diego Santos (**S**) vorliegt. **Hinreichender Tatverdacht** besteht, wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 170 Rn. 1, § 203 Rn. 2).

I. Tatkomplex 1 „Brand des Altkleidercontainers“

1. Brandstiftung, § 306 I Nr. 3 StGB:

S dürfte sich einer Brandstiftung hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er ein Stück Kohle in den Altkleidercontainer warf, sodass der Altkleidercontainer Feuer fing.

a. Tatbestand:

aa. Objektiver Tatbestand:

Der Altkleidercontainer dürfte für S einen **fremden Warenvorrat** darstellen. Ein Warenvorrat stellt die Gesamtheit der in einem Warenlager eingelagerten, zum Umsatz bestimmten Sachen dar (vgl. Fischer, 68. Aufl. 2021, StGB, § 306 Rn. 6b). Der Altkleidercontainer dürfte ein Warenvorrat darstellen, da die seitens der Bürger und Bürgerinnen ausgesonderte Kleidungsstücke innerhalb des durch die Stadt Duisburg aufgestellten Containers aufbewahrt und gesammelt werden, woraufhin die Gesamtheit der Kleidungsstücke umsatzbringend weiterverkauft werden soll. Entsprechender Ertrag soll im Wege der Gegenfinanzierung in die Kalkulation der Abfallgebühren eingeführt werden. Dies dürfte dazu führen, dass der Altkleidercontainer aufgrund seiner städtischen Eigenschaft keinem karikativen, sondern vielmehr einen gewerbsmäßigem Zweck zu dienen bestimmt ist und ein Umsatzziel durchaus zu bejahen ist (vgl. BGH, Ur. v. 22.3.2018 – 5 StR 603/17, NJW 2018, 1766, beck-online, BGH, Ur. v. 6.12.2018 –, NStZ 2019, 733, beck-online).

Diesen dürfte S **in Brand gesetzt** haben. Inbrandsetzen ist das Entzünden eines Gegenstandes, so dass er brennt, wobei es für die Vollendung erforderlich ist, dass der Brand Teile des Gegenstandes erfasst hat, die für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind und diese selbstständig weiterbrennen (vgl. Fischer, § 306 Rn. 14). Vorliegend haben die Kleidungsstücke insgesamt Feuer gefangen, sodass sie ohne weitergehende Zündquelle eigenständig brannten und aufgrund der Verbrennung nicht mehr gewinnbringend verkauft werden konnten, sodass sie ihrem bestimmungsgemäßen Zweck entzogen wurden.

S dürfte die Tat auch **nachzuweisen** sein. Zwar wird S nach dem Schriftsatz des Rechtsanwalts Jansen (**J**) in einer etwaigen Hauptverhandlung (**HV**) von seinem Schweigerecht Gebrauch machen. Die Tat dürfte S aber aufgrund einer Gesamtschau der Beweismittel – insbesondere der Zeugenaussagen von Heipel (**H**), sowie der gesondert verfolgten Zimmermann (**Z**) und Arslan (**A**) – mit der für eine Anklage hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden können.

(1) H könnte in einer HV als Zeuge aussagen. S hat die Tat ihm gegenüber gestanden.

Fraglich dürfte jedoch sein, wie es sich auswirkt, dass H den S vorher am Kragen gepackt, ihm eine Ohrfeige versetzt und ihn angeschrien hatte und dieser erst infolge dieses Übergriffes eingeräumt hat, den Altkleidercontainer in Brand gesteckt zu haben. Der Verwertbarkeit der Aussage des H könnte **§ 136a StPO** entgegenstehen. Diese Vorschrift verbietet es u. a., die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung des Beschuldigten durch Misshandlung zu beeinträchtigen. Aussagen, die unter Verstoß gegen diese Vorschrift zu Stande kommen, dürfen gem. **§ 136a III 2 StPO** nicht verwertet werden. Zugleich dürfen die Verhörpersonen nicht als Zeugen befragt werden, da dies eine Umgehung der Norm bedeuten würde. Hier hat H den S nur durch eine Körperverletzung gem. **§ 223 I StGB** zur Aussage zwingen können. Bei einer staatlichen Vernehmung würde das Verbot der Misshandlung gem. § 136a I, III 2 StPO ohne weiteres einer Verwertung entgegenstehen. Problematisch ist allerdings, dass H als **Privatperson** handelte. Für diese gilt § 136 a StPO jedenfalls nicht direkt. Auch rechtswidrig erlangte Beweismittel dürften in diesen Fällen daher **regelmäßig verwertbar** bleiben (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 136a Rn. 3). Von diesem Grundsatz dürfte es jedoch **Ausnahmen** geben. Dies dürfte unter anderem dann der Fall sein, wenn eine **extreme Menschenrechtswidrigkeit** vorliegt, die den Kernbereich dieses Grundrechtsschutzes berührt, wie z. B. Folter, Marter oder Einkerkierung (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 136a Rn. 3). Von einem derartig besonders krassen Verstoß dürfte im vorliegenden Fall nicht auszugehen sein. Im Ergebnis dürften die Angaben des H in einer HV verwertet werden können. *A.A. hinsichtlich der Verwertbarkeit der Aussage des H mit entsprechender Begründung vertretbar. Prüflinge dürfte dann eine Vernehmung des POK Chopra (C) und PK'in Schneider (S) zu erörtern und hierbei die Probleme der Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten und des Zeugen vom Hörensagen anzusprechen haben.*

(2) Weiterhin dürften sowohl A als auch Z in einer etwaigen HV als Zeugen vernommen werden können. Diese haben beide übereinstimmend angegeben, dass S die Kohle in den Altkleidercontainer warf, um diesen in Brand zu setzen.

(3) Der Brandsachverständige Dr. Frobel (F) hat festgestellt, dass das Feuer durch ein Stück Kohle entzündet wurde und ausgeführt, dass die Kleidung in dem Container selbstständig weiter gebrannt hat und ohne das Löschen durch die Feuerwehr die Gefahr bestand, dass das Feuer auch die Bäume des anliegenden Parks erfasst hätte. Das Gutachten des allgemein vereidigten F dürfte nach **§ 256 I Nr. 1b) StPO verlesen** werden oder F nach **§§ 72 ff. StPO als Sachverständiger** vernommen werden können.

bb. Subjektiver Tatbestand:

S dürfte auch jedenfalls bedingt vorsätzlich gehandelt haben. Bedingt vorsätzlich handelt, wer den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt und ihn billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen mit der Tatbestandsverwirklichung zumindest abfindet (vgl. Fischer, § 15 Rn. 9a, 9b). S wollte vorliegend den Altkleidercontainer in Brand setzen, da er es lustig fand, wenn dieser brennen würde. Dies dürfte durch die Aussage des A und Z in der HV nachgewiesen werden können.

b. Rechtswidrigkeit und Schuld:

S dürfte auch **rechtswidrig** und **schuldhaft** gehandelt haben.

c. Minder schwerer Fall gem. § 306 II StGB:

Vorliegend dürfte entgegen der Ansicht des J kein minder schwerer Fall in Betracht kommen. Ein minder schwerer Fall ist in **Gesamtbetrachtung des Einzelfalls** anzunehmen, sofern mit der vollendeten Tatbegehung keine erhöhte Gefährlichkeit für weitere Rechtsgüter einhergeht oder ein entstandener Schaden als außerordentlich gering anzusehen ist. Entsprechende Umstände können sich aus der Art und Weise der Tatbegehung, dem Nachtatverhalten oder auch den Umständen der Tatörtlichkeit ergeben (vgl. MüKoStGB/Radtke, 3. Aufl. 2019, StGB § 306 Rn. 67). Zwar dürfte grundsätzlich von einer geringen Gefahr für weitere Rechtsgüter hohen Rangs auszugehen sein, wenn ein Feuer innerhalb eines abgeschlossenen eisernen Altkleidercontainers gelegt wird. Hierbei kann im Einzelfall davon ausgegangen werden, dass sich ein entsprechendes Feuer nicht zwangsläufig auf weitere Gegenstände ausbreiten wird. Auf einen entsprechenden Grundsatz dürfte der Täter jedoch nicht ohne weiteres vertrauen können, insbesondere, wenn ein Ausbreiten des Feuers auf umstehende Bäume durchaus möglich wäre, wobei sodann auch umliegende Wohnhäuser in den Gefahrenbereich geraten wären. Dies dürfte hier laut dem Brand-sachverständigen F der Fall gewesen sein. Hierfür spricht auch die besonders gute Brennqualität von Kleidungsstücken. Die Annahme eines minder schweren Falles dürfte jedoch insbesondere auszuschließen sein, da S weder Sicherheitsvorkehrungen für einen entsprechenden milden Verlauf vorgenommen hat noch den Gefahrenbereich durchweg beobachtet hat, um ggf. eingreifen zu können. Demgegenüber wollte S, indem er versuchte zu fliehen, als er von H entdeckt wurde, den Tatort sogar verlassen, sodass eine Eingriffsmöglichkeit seinerseits vollkommen ausgeschlossen gewesen wäre. Auch die Tatsache, dass die Tat nachts begangen wurde, dürfte dazu führen, dass ein Entdecken des Feuers grundsätzlich verzögert stattfindet, sodass S auch nicht auf ein beschleunigtes Eingreifen von außen vertrauen konnte. *Mit entspr. Argumentation ist auch eine a.A. vertretbar. Maßgeblich dürfte sein, dass die Prüflinge die einschlägigen Kriterien, die für und gegen die Annahme eines minder schweren Falles sprechen, herausarbeiten und gegeneinander abwägen.*

2. Ergebnis:

S dürfte sich im 1. Tatkomplex einer Brandstiftung hinreichend verdächtig gemacht haben. *Die zugleich erfüllte Sachbeschädigung nach § 303 I StGB tritt im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.*

II. Tatkomplex 2 „Die Aussage im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung“

1. Versuchte Strafvereitelung, §§ 258 I, IV, 22, 23 StGB:

S dürfte sich nicht der versuchten Strafvereitelung gem. §§ 258 I, IV, 22, 23 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Die Vereitelungshandlung zu eigenen Gunsten ist nicht tatbestandsmäßig.

2. Falsche Verdächtigung, § 164 I StGB:

Indem S im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung erklärte, nur Z und A haben Shisha geraucht und die Shisha-Kohle entsorgt, dürfte er sich nicht einer falschen Verdächtigung verdächtig gemacht haben. Zwar unterfallen die Polizeibeamten C und S dem in § 164 StGB genannten Adressatenkreis, da sie zur **Entgegennahme von Anzeigen zuständig** sind (§ 158 I StPO). S dürfte aber weder Z noch A einer **rechtswidrigen Tat i.S.d. § 11 I Nr. 5 StGB** (nämlich Brandstiftung gem. § 306 I StGB) verdächtig haben. **Verdächtigen** ist das Hervorrufen, Verstärken

oder Umlenken eines Verdachts durch das Behaupten von Tatsachen, die im konkreten Fall geeignet sind, einen in Wahrheit Unschuldigen der Gefahr behördlichen Einschreitens auszusetzen (vgl. Fischer, § 164 Rn. 3). S lenkte zwar die Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden auf eine anderen Person, nämlich Z und A. Daraufhin wurden diese auch als Beschuldigte vernommen, jedoch fehlt es an einer objektiven Verdächtigung hinsichtlich einer rechtswidrigen Tat durch S. Sämtliche seitens des S dargestellten Handlungen und Umstände erfüllen keinen Straftatbestand, da er weitergehende Handlungen des Z und A nicht bemerkt haben will, sodass es im vorliegenden Fall grundsätzlich an einer Strafbarkeit der seitens des S beschriebenen Handlung des Z und A fehlen dürfte. *A.A. vertretbar. Prüflinge dürften dann weiter ein vorsätzliches Handeln des S zu prüfen haben. S dürfte jedenfalls nicht vorsätzlich, d.h. wider besseres Wissen und in der Absicht gehandelt haben, ein Ermittlungsverfahren gegen Z und A herbeizuführen. Zwar wollte S von sich als Täter ablenken. Aus seiner Aussage dürfte sich allerdings nicht entnehmen lassen, dass es S bewusst war (und es ihm darauf ankam i.S.e. überschießenden Innentendenz, vgl. Fischer, § 164 Rn. 13), dass seine Anschuldigung den Verdacht einer Straftat begründet. A.A. vertretbar.*

3. Vortäuschen einer Straftat, § 145d II Nr. 1 StGB:

*Durch die Erklärung im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung dürfte S auch nicht des Vortäuschens einer Straftat hinreichend verdächtig sein. S dürfte sich im Rahmen der prozessual zulässigen Selbstentlastung bewegt haben (s.o.). A.A. auch hier vertretbar, ein hinreichender Tatverdacht dürfte dann jedoch an der **Subsidiaritätsklausel** des § 145d I StGB scheitern.*

4. Ergebnis:

S dürfte sich im 2. Tatkomplex **keiner Straftat** hinreichend verdächtig gemacht habe.

B. Prozessuales Gutachten:

I. Teileinstellung:

Bezüglich des Tatkomplexes 2 dürfte eine Einstellung nach **§ 170 II StPO** erfolgen, da es sich um eine **selbstständige prozessuale Tat** handelt und kein hinreichender Tatverdacht gegen S besteht.

S ist nach **§ 170 I 2 StPO** die Einstellung des Verfahrens bezüglich des Tatkomplexes 2 mitzuteilen.

Z und A dürfte diesbezüglich auch ein Einstellungsbescheid zu übersenden sein, da diese ihren Willen haben erkennen lassen, dass B diesbezüglich strafrechtlich verfolgt wird (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 171 Rn. 1). Der Bescheid muss, da Z und A Verletzte sind, eine Rechtsmittelbelehrung nach § 172 StPO beinhalten.

II. Anklageerhebung:

Im Übrigen dürfte gegen S **Anklage zu erheben** sein. **Sachlich** zuständig dürfte das **Amtsgericht – Schöffengericht – gem. §§ 24, 28 GVG** sein, da S ein Verbrechen zur Last gelegt und keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe von vier Jahren zu erwarten sein dürfte; **örtlich** zuständig gem. **§§ 7 I, 8 I StPO** als Tatort- und Wohnsitzgericht das AG Duisburg.

Es dürfte ein Fall der **notwendigen Verteidigung** gem. **§ 140 I Nr. 1 StPO** vorliegen. Da S bereits einen Wahlverteidiger hat, dürfte insoweit nichts weiter zu veranlassen sein (vgl. § 141 I StPO).